

Freitag, 27. Februar 1948.

Verzicht auf die der Schweiz zustehende Liquidationsquote aus den überschüssigen Mitteln des Intergouvernementalen Komitees für die Flüchtlinge.

Politisches Departement. Antrag vom 17. Februar 1948.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 26. Februar 1948.

I.

Der Bundesrat hat am 23. September 1947 beschlossen, den der Schweiz zustehenden Teil aus dem Liquidationsergebnis der operativen Mittel des Intergouvernementalen Komitees für die Flüchtlinge nicht herauszuverlangen, wenn die wichtigsten andern dem Komitee angehörenden Staaten (Amerika, England und Frankreich) ihren Verzicht ebenfalls vorbehaltlos aussprechen werden.

Mit Schreiben vom 19. Dezember an unsere Gesandtschaft in London teilt der mit der Liquidation des Intergouvernementalen Komitees beauftragte frühere Direktor, Sir Herbert Emerson, mit, Frankreich und das Vereinigte Königreich knüpften an den Verzicht auf die ihnen zukommende Quote aus dem Liquidationsergebnis die Bedingung, dass ihr Anteil auf die Beiträge an die Vorbereitende Kommission der Internationalen Flüchtlingsorganisation (CPIRO) angerechnet werde. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika hatten bis Ende des letzten Jahres nicht geantwortet.

II..

Das ursprünglich auf £ 591.000.-- geschätzte Liquidationsergebnis beträgt nach Mitteilung von Sir Herbert Ermerson verschiedener Umstände wegen nun lediglich £ 418.000.--. Der der Schweiz zukommende Teil würde sich demgemäss von £ 23'811.-- auf £ 16'841.-- ermässigen (= zum Kurse von Fr. 17.-- ca. Fr. 276'097.--). Das Liquidationskomitee des Intergouvernementalen Komitees ist bereit, vorläufig £ 300'000 vom voraussichtlichen Liquidationserlös an die verschiedenen Staaten zu verteilen. Es wünscht zu wissen, ob die Auszahlung der auf unser Land fallenden £ 12'087 (= Fr. 205'479.--) erfolgen soll, da die gestellten Bedingungen nicht erfüllt seien.

III.

Seit dem Beschluss des Bundesrates vom 23. September hat es sich gezeigt, dass die Frage eines schweizerischen Beitritts zur IRO noch für längere Zeit offen bleiben muss. Verschiedene Staaten haben ihre Beitrittserklärungen noch nicht ratifiziert, sodass die IRO immer noch nicht konstituiert werden konnte. Zudem dürfte sich die Aufstellung der Bedingungen, unter denen Nichtmitgliedstaaten der Vereinigten Nationen der Internationalen Flüchtlings-



organisation beitreten können, noch einige Zeit hinauszögern. Die Schweiz wird deshalb noch für unbestimmte Zeit der Flüchtlingsfürsorge auf internationalem Gebiet als Mitglied einer Internationalen Flüchtlings-Organisation fern stehen. Sie hat sich seit Jahren diesen Fragen besonders gewidmet und dabei eine gewiss nicht zu unterschätzende Rolle gespielt.

Die Vorbereitende Kommission der IRO hat nun am 29. Januar 1948 den Beschluss gefasst, Anstrengungen zu unternehmen, damit das sehr klein bemessene Budget für die Wiederansiedlung von Flüchtlingen in grossem Ausmass in Aufnahmeländern durch freiwillige Beiträge gespeist werde. Zu diesem Zwecke sollen nicht nur die Mitgliedstaaten der Vorbereitenden Kommission angegangen werden, sondern eine entsprechende Einladung an die Regierungen der Länder gerichtet werden, welche, obwohl sie nicht Mitglieder der Kommission sind, sich für derartige Fragen zu interessieren scheinen; letztere sollen über die Zwecke des freiwillig zu äufnenden Wiederansiedlungs-Fonds orientiert und eingeladen werden, zu diesem Zwecke einen Beitrag zu leisten.

Unter diesen Umständen ist zu erwarten, dass die Schweiz um eine derartige Beitragsleistung ersucht werden wird. In Anbetracht des genannten Beschlusses der Vorbereitenden Kommission sollte die Schweiz es nicht unterlassen, eine Geste gegenüber den geplanten Wiederansiedlungsbestrebungen in grösserem Massstab zu machen. Anstatt auf die uns zufallende Quote des Liquidationsergebnisses des Intergouvernementalen Komitees vorbehaltlos zu verzichten, in der Meinung allerdings, dass dieser Verzicht bei einer eventuellen spätern Zumessung unseres allenfalls zu leistenden Mitgliedbeitrages berücksichtigt würde, befürwortet das Pol.Dpt., die entsprechende Summe der IRO für diesen speziellen Zweck zur Verfügung zu stellen. Die Schweiz könnte auf diese Weise freiwillig an den Flüchtlingshilfsbestrebungen auf internationalem Gebiet teilnehmen und zugleich wäre bei eventuellen spätern Verhandlungen bezüglich eines allenfalls für die Schweiz festzusetzenden Mitgliedbeitrages an die IRO unsere Verhandlungsposition bedeutend verstärkt.

Im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement und dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird daher antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die im Bundesratsbeschluss vom 23. September 1947 über den Verzicht auf die der Schweiz zustehende Liquidationsquote aus den überschüssigen Mitteln des Intergouvernementalen Komitees für die Flüchtlinge ausgesprochene Bedingung wird fallen gelassen. Die Schweiz verzichtet auf den ihr zukommenden entsprechenden Liquidationsanteil und stellt ihn der Vorbereitenden Kommission der IRO für den freiwillig zu äufnenden Fonds für die Wiederansiedlung im Grossen zur Verfügung.
2. Der Bundesrat erwartet, dass bei einem allfälligen Beitritt zur IRO in Bezug auf die Bemessung des schweizerischen Beitrages die Ueberlassung des Liquidationsanteils des Intergouvernementalen Komitees angemessen berücksichtigt wird.

3. Das Eidgenössische Politische Departement wird beauftragt, dem Intergouvernementalen Komitee für die Flüchtlinge hiervon in geeigneter Form Kenntnis zu geben.

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug (3 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement, sowie an das Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug:
Der Protokollführer:

F. Weber.